

**Vertrag
über den Forderungskauf in offener Zession
auf der Plattform Walbing
vom XX.XX.XXXX XX:XX:XX mit Transaktionscode XXXXX**

betreffend Rechnung von

Musterlieferant, Musterstraße X, 12345 Musterstadt, <LAND>
mit der Rechnungsnummer XXXXXX vom XX.XX.XXXX an

Musterdebitor, Musterstraße X, 12345 Musterstadt, <LAND>, (im folgenden Debitor)
Gesamtbetrag der Forderung (Nennwert) <WÄHRUNG> XXXX,XX, Zahlungsziel XX.XX.XXXX,

zwischen

Musterkäufer (im Folgenden Käufer)
Musterstraße X
12345 Musterstadt
Deutschland
Registriert im Amtsgericht Musterstadt unter Registernummer HRBXXXXXXXX
USt ID: XXXXXXXXXX

und

Musterverkäufer (im Folgenden Verkäufer)
Musterstraße X
12345 Musterstadt
Deutschland
Registriert im Amtsgericht Musterstadt unter Registernummer HRBXXXXXXXX
USt ID: XXXXXXXXXX

Mitglieder des Vertretungsorgans:
Max Mustermann, Susanne Musterfrau, Markus Mustermann

unter der Übernahme einer Veritäts- und Bestandsgarantie durch den Verkäufer in Höhe von 100%

zu einem Preis in Höhe von <WÄHRUNG> XXXX,XX

Vertrag über den Forderungskauf in offener Zession auf der Plattform Walbing

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für alle über Walbing, unter Offenlegung der Zession auf Walbing Exchange gehandelten Handelsforderungen.

§ 1 Vertragsschluss

- 1.1 Dieser Forderungsverkaufs- und Abtretungsvertrag kommt durch das Angebot des Verkäufers und dessen Annahme durch den Käufer auf der internationalen Marktplatz-Plattform für Handelsforderungen, marketplace.walbing.com, nach den jeweils gültigen Plattformbedingungen sowie zu den Bestimmungen dieses Vertrags zustande.
- 1.2 Wenn die Annahme vorliegt und ein Käufer feststeht, versendet Walbing über die Plattform jeweils eine E-Mail mit dem Forderungskauf- und Abtretungsvertrag an den Käufer und den Verkäufer. Erfolgt der Versand der Vertragsdokumente auf Wunsch des Teilnehmers oder aus sonstigen Gründen nicht, hat dies keinen Einfluss auf den Vertragsschluss. Der Versand der Dokumente dient allein Informations- und Dokumentationszwecken.

§ 2 Offene Abtretung

- 2.1 Der Verkäufer tritt hiermit die vom Käufer gemäß § 1 gekaufte Forderung an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung an.
- 2.2 Die Forderung geht mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages automatisch auf den Käufer über. Der Schuldner der Forderung wird von der Abtretung und dem Verkauf informiert. Der Verkäufer ist verpflichtet seinen Schuldner über die Abtretung der Forderung an den neuen Gläubiger zu informieren. Hat der Verkäufer als Zahlungsweg die direkte Zahlung des Schuldners an den neuen Gläubiger gewählt, muss er dem Schuldner außerdem die Kontoinformationen des neuen Gläubigers mitteilen und ihn zur Zahlung an diesen auffordern. Der Verkäufer muss bei der Direktbezahlung sicherstellen, dass der Schuldner unmittelbar an den neuen Gläubiger zahlt. Informativ wird der Schuldner auch von Walbing über die Zession und die Informationen zu dem neuen Gläubiger über die vom Verkäufer angegebenen Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt. Der Verkäufer bevollmächtigt hiermit Walbing und den Käufer jeweils unwiderruflich, für ihn die Abtretungsanzeige gegenüber dem Schuldner abzugeben.

§ 3 Sicherungen

- 3.1 Mit der verkauften und abgetretenen Forderung gehen keine Sicherungs- und Nebenrechte auf den Forderungskäufer über, sofern dies nicht gesetzlich vorgesehen ist oder durch gesonderte Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer ausdrücklich vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 3.2 Soweit Nebenrechte nicht kraft Gesetzes übergehen, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer auf Anforderung Nebenrechte dann kostenfrei zu übertragen, wenn diese Rechte zur gerichtlichen Durchsetzung der Forderung dienen.

§ 4 Delkrederehaftung des Käufers

- 4.1 Für die gekaufte Forderung trägt der Käufer das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkrederehaftung).
- 4.2 Der Verkäufer kann zur Vermeidung der Herausgabe von Unterlagen gemäß § 10 den Rechnungsbetrag der Forderung abzüglich allfälliger Teilzahlungen, die der Schuldner bereits an den Käufer getätigt hat, an den Käufer zahlen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Forderung an den Verkäufer zurück zu übertragen.
- 4.3 Über gerichtliche Auseinandersetzungen und Schiedsverfahren zwischen Käufer und Schuldner ist der Verkäufer laufend zu unterrichten. Der Verkäufer kann sich gegenüber dem Käufer nicht darauf berufen, dass der Rechtsstreit mit dem Schuldner unrichtig entschieden sei oder dass der Käufer den Prozess mangelhaft geführt hat, wenn der Käufer den Verkäufer unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufgefordert hat.

§ 5 Haftung des Verkäufers für die verkaufte Forderung

- 5.1 Der Verkäufer garantiert Bestand, Abtretbarkeit und Freiheit von Einreden und Einwendungen der verkauften Forderungen bis zu der Erfüllung. Er garantiert, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Vereinbarung mit dem Schuldner oder durch Widerruf, Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht wird und/oder die dem Schuldner gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß ist. Er garantiert, dass der Schuldner z. B. Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Nachleistung oder Nachbesserung nicht geltend machen kann. Der Verkäufer wird den Käufer in dem Fall, dass die Abtretung der Forderung nicht formfrei erfolgen kann – beispielsweise weil ein Schriftformerfordernis vereinbart wurde – unverzüglich und vollumfänglich dabei unterstützen, den Rechnungsbetrag vom Schuldner zu erhalten. Dies kann geschehen, indem der Verkäufer den Rechnungsbetrag vom Schuldner entgegennimmt und an

den Käufer weiterleitet oder indem der Verkäufer den Schuldner zur Zahlung an den Käufer anweist. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Abtretung der Forderung formfrei erfolgen kann und insbesondere auch kein Schriftformerfordernis vereinbart wurde. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass kein Ausschluss der Abtretbarkeit vereinbart wurde oder dass ein solcher Ausschluss jedenfalls gemäß § 354a HGB keine Wirksamkeit entfaltet. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die der Forderung zugrundeliegenden Rechnungsbeträge sowie das mit dem Schuldner vereinbarte Zahlungsziel marktüblich sind und es sich bei der Handelsforderung um keine Forderung zwischen gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (konzerninterne Handelsforderung) handelt.

- 5.2 Der Verkäufer versichert dem Käufer, dass er die entstandene Umsatzsteuer für die abgetretene/n Forderung/en in zutreffender Höhe an das jeweilige Finanzamt entrichtet hat und stellt den Käufer im Innenverhältnis von der Haftung frei. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die zutreffende Abführung der Umsatzsteuer nachzuweisen.
- 5.3 Der Verkäufer gewährleistet und garantiert, dass der Debitor verpflichtet ist, 100% des Rechnungsbetrags der Forderung an den Forderungskäufer zu zahlen, ohne Einbehalt von Abzugssteuern oder sonstigen Einbehalten.

§ 6 Kaufpreis

Als Kaufpreis zahlt der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach Ankauf der Forderung den gemäß § 1 durch die Auktion ermittelten oder beim Festpreiskauf vom Verkäufer festgelegten Betrag. Der Kaufpreis wird unmittelbar mit Abschluss der Auktion oder des Festpreiskaufs fällig.

§ 7 Transaktionsabwicklung

Die Transaktionsabwicklung richtet sich nach den Plattformbedingungen von Walbing (dort insbesondere Ziffer 7.5). Sollte die Überweisung des Kaufpreises der Forderung und die Überweisung der Zahlungen des Schuldners an den Forderungskäufer nicht von Walbing vorgenommen werden, werden die Vertragsparteien dies unmittelbar selbst durchführen.

§ 8 Mahnungen und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen durch den Käufer

- 8.1 Dem Käufer obliegen Mahn- und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen für die angekaufte Forderung.

- 8.2 Mit den Kosten von Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird im Verhältnis zum Verkäufer der Käufer belastet, wenn sie Bonitätsgründe hatten (§ 4); ergibt sich dagegen nach Durchführung von rechtlichen Maßnahmen eine Haftung des Verkäufers (§ 5), so trägt dieser die entstandenen Kosten.

§ 9 Wahrung der Belange des Käufers durch den Verkäufer

Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.

§ 10 Besondere Mitwirkungspflichten des Verkäufers

- 10.1 Der Verkäufer wird den Käufer bei der Durchsetzung der Forderung durch Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung von Unterlagen nach besten Kräften unterstützen. Der Verkäufer wird alle Erklärungen abgeben, die gegebenenfalls zur Durchsetzung der Forderungen notwendig werden. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Verkäufer dem Käufer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 10.2 Sofern der Schuldner nachweislich trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung durch den Forderungskäufer nicht vollständig die Forderung begleicht, ist der Käufer berechtigt, die Forderung gegen den Schuldner gerichtlich durchzusetzen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet alle zur Durchsetzung der Forderung benötigten Unterlagen und Belege unverzüglich an den Käufer herauszugeben und sämtliche Erklärungen abzugeben, die ggf. zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollten oder werden. Der Forderungsverkäufer ist insbesondere auch verpflichtet, alle Informationen zum Forderungsbestand (wie beispielsweise Korrespondenz mit dem Schuldner, Rechnungen und Verträge in Bezug auf die Forderung) offenzulegen und den Forderungskäufer bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen. Der Forderungsverkäufer ermächtigt den Forderungskäufer und Walbing, diese Informationen zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung zu nutzen. Dies umfasst auch die Weitergabe dieser Informationen an Anwaltskanzleien, Inkassobüros und andere Dritte.
- 10.3 Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung seiner Identität und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere hierfür maßgebliche Unterlagen vorlegen.

§ 11 Pflichten zur Kriminalitätsbekämpfung; Embargos

- 11.1 Käufer und Verkäufer verpflichten sich, Forderungskäufe mit kriminellem Hintergrund, insbesondere im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen, zu verhindern und dazu beizutragen, diese aufzudecken. Sie verpflichten sich, die Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) einzuhalten. Sie verpflichten sich, einander unverzüglich sämtliche Angaben zur Verfügung zu stellen, die der anderen Partei zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten und sonstigen gesetzlichen Pflichten dienen können, insbesondere auch Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten.
- 11.2 Die Forderungsabtretung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsgesetzes im Hinblick auf Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Geltungserhaltende Reduktion

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Hamburg. Sollte eine Regelung unwirksam sein, richtet sich der Inhalt des Vertrags insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Der Vertrag bleibt im Übrigen bestehen, es sei denn, das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.